

SATZUNG

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG
GESCHÄFTSORDNUNG

DER
WIRTSCHAFTS- UND MITTELSTANDSVEREINIGUNG
MECKLENBURG-VORPOMMERN



MIT

Satzung des MIT-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Finanz- und Beitragsordnung des MIT-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsordnung des MIT-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Satzung
der
Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU
(M I T)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- nachfolgend MIT genannt -

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern ist eine Vereinigung nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassung.
- (3) Der Sitz der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern ist Schwerin.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU.
- (2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
- a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten,
 - d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder, unter anderem durch die Herausgabe einer Informationsschrift.
- (3) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Wirkungsbereichen ihrer Mitglieder, nach dem Gedankengut der CDU.

(4) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

(1) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

(2) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln. Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

(3) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern soll alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über alle Angelegenheiten der mittelständischen Wirtschaft und in allen wirtschafts-, finanz-, kultur- und sozialpolitischen Fragen beraten.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in §§ 2,3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.

(2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und Wirtschaft beizutragen haben.

(3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. der CSU schließt die Mitgliedschaft in der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern aus.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Über die Aufnahme entscheidet die örtlich zuständige

Kreismittelstandsvereinigung, nach Wahl des Antragstellers die Kreismittelstandsvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesmittelstandsvereinigung. Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern beantragt werden.

(2) Beratende Mitglieder werden jeweils vom zuständigen Vorstand berufen.

(3) Ehrenmitglieder der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern werden auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesdelegierten- und/oder der Landesmitgliederversammlung berufen. Berufen werden sollten nur Mitglieder, die sich auf Landesebene besonders verdient gemacht haben.

(4) Nichtmitglieder der Unionspartei, die sich zu den Grundsätzen der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern bekennen, können Mitglied der MIT werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Kreisvorstand, hilfsweise der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreismittelstandsvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Den Ausschlussantrag kann auch der Landesvorstand stellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Finanz- und Beitragsordnung

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Zu Delegierten der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter, sowie die Landesvorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts-, Kreis- und Landesebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU bzw. der CSU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU- bzw. CSU-Mitgliedern bestehen.

§ 9 Organisationsstufen

(1) Die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern hat folgende Organisationsstufen:

- a) die Landesmittelstandsvereinigung,
- b) die Kreismittelstandsvereinigungen.

(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU gebildet werden.

§ 10 Landesmittelstandsvereinigung

(1) Die Landesmittelstandsvereinigung ist die Organisation der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Landesmittelstandsvereinigung koordiniert die Aufgaben und Arbeiten der ihr nachgeordneten Organisationsstufen sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.

§ 11 Kreismittelstandsvereinigungen

(1) Die Landesmittelstandsvereinigung gliedert sich in Kreismittelstandsvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreismittelstandsvereinigung ist Aufgabe der Landesmittelstandsvereinigung.

(2) Den Kreismittelstandsvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.

(3) Die Kreismittelstandsvereinigungen können durch Kreisvorstandsbeschluss zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

(4) Organe der Kreismittelstandsvereinigungen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung kann vom Kreisvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der in der zentralen Mitgliederkartei eingetragenen Mitglieder der jeweiligen Kreismittelstandsvereinigung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

(6) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Der Kreisvorstand umfasst: den Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzer.

(8) Der jeweilige Kreisvorstand der MIT bestimmt die Vertreter der Kreismittelstandsvereinigung in den jeweiligen Organen des

Kreisverbandes der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12 Beiräte und Kommissionen

(1) Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.

(2) Für die Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Organe der Landesmittelstandsvereinigung

(1) Organe der Landesmittelstandsvereinigung sind:

- a) der Landesmittelstandstag,
- b) der Landesvorstand,
- c) der geschäftsführende Landesvorstand.

(2) Der Landesmittelstandstag kann als Landesdelegiertenversammlung oder Landesmitgliedervollversammlung durchgeführt werden.

§ 14 Landesmittelstandstag

(1) Der Landesmittelstandstag ist das höchste Organ der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Er ist die Mitgliedervoll- oder Delegiertenversammlung der Landesmittelstandsvereinigung.

- a) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreismittelstandsvereinigungen der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU und den Mitgliedern des Landesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes stattfindet.
- b) Jede Kreisvereinigung entsendet zwei Grunddelegierte und je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten.
- c) Die Zahl der nach b) zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkarte der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung. Beginnt die Landesdelegiertenversammlung im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Landesmittelstandstag ist die Erfüllung aller satzungsgemäßen Pflichten.

- a) Die Teilnehmer am Landesmittelstandstag und die Delegierten von Kreisvereinigungen zur Landesdelegiertenversammlung, die die festgelegten Beiträge für das vorangegangene Kalenderhalbjahr nicht an die Bundesvereinigung entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.

(3) Der Landesmittelstandstag findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. In den Jahren ohne Landesmittelstandstag findet eine Kreisvorsitzendenkonferenz statt. Der Landesmittelstandstag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Kreismittelstandsvereinigungen muss der Landesmittelstandstag innerhalb von 3 Monaten einberufen werden.

§ 15
Aufgaben des Landesmittelstandstages

- (1) Der Landesmittelstandstag berät und beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und politischer Bedeutung. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Landesmittelstandstag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Er berät und beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (4) Der Landesmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 16
Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem/den Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem Landesvorsitzenden,
 - c) mindestens zwei, höchstens drei Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) dem Landesgeschäftsführer sowie
 - f) mindestens acht, höchstens dreizehn Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes der MIT aus Mecklenburg-Vorpommern gehören dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme an.
- (3) Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme an. Er leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er kann im Zweifel jeweils alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB), hierbei sind die Bestimmungen der Pflichten eines Geschäftsführers analog dem GmbH-Gesetz im Innenverhältnis anzuwenden.
- (4) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 17
geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Den geschäftsführenden Landesvorstand bilden die in § 17 Abs. 1 Buchst. b) bis e) genannten Personen.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand bereitet Beschlüsse vor und führt sie gemäß Votum des Landesvorstandes aus. Ihm obliegt

insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

(3) Die Aufgaben des Landesschatzmeisters werden im Einzelnen in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 18

Aufgaben des Landesvorstandes/Vertretung

(1) Der Landesvorstand leitet die Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Landesmittelstandstages. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Landesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Landesvorstand gibt zu jedem Landesmittelstandstag einen Bericht ab.

(2) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer, in finanziellen Angelegenheiten durch den Landesvorsitzenden und den Landesschatzmeister vertreten. Im Verhinderungsfall treten an deren Stelle jeweils einer der Stellvertretenden Landesvorsitzenden.

§ 19

Verfahrensordnung

(1) Die Organe der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Ergibt sich Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird diese nur auf Antrag festgestellt. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die betreffende Abstimmung oder Wahl auf der nächsten Sitzung zu wiederholen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied darf erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

(6) Vorstandswahlen und Wahlen von Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn es wird von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

(7) Die Wahlperiode für Mitglieder in den Organen der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern beträgt zwei Jahre. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Bei allen Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.

(9) Bei Vorstandswahlen sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die Beisitzer in jeweils getrennten Wahlgängen zu

wählen. Bei allen Personalwahlen muss der Stimmzettel jeweils die Namen aller vorgeschlagener Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(10) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, stehen zu einer Stichwahl jeweils so viel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl, wie sie dem 1,5-fachen der Zahl der noch nicht besetzten Plätze entspricht. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidaten in die Stichwahl einbezogen. Verzichtet einer der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber, so folgt diesem der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach. Neue Namensvorschläge können bei der Stichwahl nicht eingebracht werden.

(11) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 20

Geltung der Satzungen von CDU

(1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der „Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU“ sowie die Landessatzung der CDU Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden.

(2) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 21

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Alle Ämter und Funktionen in der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 1992, geändert am 04. Dezember 1993 außer Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung
der
Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU
(MIT)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

§ 1
Finanzierung des Landesverbandes der MIT

Der Landesverband der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern finanziert seine politische Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen.

§ 2
Beitragsregelung / Aufteilung der Beiträge

(1) Jedes Mitglied der MIT Mecklenburg-Vorpommern hat regelmäßige Beiträge zu entrichten.

(2) Der Mindestjahresbeitrag im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern beträgt 120,00 EURO. Die darüber hinaus liegenden Beiträge ergeben sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes.

(3) Vom Mindestjahresbeitrag entfallen pro Mitglied:

a) auf die Bundes-MIT, wie in der BFO der Bundes-MIT geregelt, zur Zeit 30,00 EURO

b) auf die Landes-MIT 55,00 EURO sowie

c) auf die Kreis-MIT alle darüber hinaus geleisteten Beiträge.

(4) Die Kreisverbände der MIT können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der zuständige Kreisverband trägt dann die Differenz zwischen dem erhobenen Beitrag und den unter Absatz 2 und Absatz 3 Buchst. a) und b) festgelegten Beitragsanteile.

(5) Die MIT-Landesvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern erhebt den gesamten Betrag von den MIT-Mitgliedern. Sie führt den Beitragsanteil des Bundesverbandes der MIT an diesen ab. Nach Abzug des Landesanteils wird der verbleibende Beitragsanteil an die Kreisvereinigungen überwiesen. Eine Kreisvereinigung kann den Beitrag bei ihren Mitgliedern selbst erheben. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Landesvorstandes auf Antrag des betreffenden Kreisverbandes. Erhebt ein Kreisverband selbst die Beiträge so führt er den Beitragsanteil des Bundes- und Landesverbandes an den Landesverband ab.

§ 3

Finanzwirtschaft der Landesvereinigung

(1) Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Landesvereinigung keine Vermögensunterdeckung aufweist. Grundsätzlich sollen Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht sein, sie müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Landesvereinigung erfasst werden. Der Landesvorstand ist verpflichtet, die Finanzierung einer Vermögensunterdeckung durch Schuldaufnahmen zu genehmigen. Diese Verpflichtung ist nicht an den geschäftsführenden Landesvorstand delegierbar. Die Finanzwirtschaft der Landesvereinigung folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Etat wird vom Landesgeschäftsführer und dem Landesschatzmeister mit Zustimmung des Landesvorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Der Landesvorstand ist verpflichtet bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Der Entwurf des Etats muss den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichts. Beschlüsse über den Etat und den Rechenschaftsbericht bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes.

(3) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben innerjährlich Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(4) Über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landesvereinigung innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landesvereinigung ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

§ 4

Beitragsverwendung/Verfügungsbefugnis

(1) Der Beitragsanteil des MIT-Landesverbandes dient der landespolitischen Arbeit, Anleitung und Unterstützung der Kreisverbände sowie der Finanzierung der Landesgeschäftsstelle, einschließlich eines ehrenamtlichen Landesgeschäftsführers.

(2) Einzelausgaben bis zu 500,00 EURO kann der Landesgeschäftsführer selbständig tätigen.

(3) Einzelausgaben bis zu 2.500,00 EURO kann der Landesgeschäftsführer in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand tätigen.

(4) Einzelausgaben über 2.500,00 EURO bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 5

Landesschatzmeister

(1) Der Landesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Unterschriftsberechtigt sind:
der Landesschatzmeister,
der Landesgeschäftsführer.

(3) Ausgaben, welche die monatlichen Teilbeträge des Etats überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters.

(4) Der geschäftsführende Landesvorstand hat jederzeit das Recht, sich über Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Etat sowie über den Vermögensstatus zu informieren. Der Landesschatzmeister erstattet einmal im Kalenderjahr – unabhängig von der Verabschiedung des Haushaltsplanes – dem Landesvorstand Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage. In dringenden Angelegenheiten hat der Landesschatzmeister auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes Bericht zu erstatten. Findet diese später als in einem Monat statt, hat er dem geschäftsführenden Landesvorstand Bericht zu erstatten.

§ 6

Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Landesvorstand ist für die Rechenschaftslegung der Landesvereinigung verantwortlich. Der Rechenschaftsbericht wird vom Landesvorsitzenden, Landesschatzmeister und Landesgeschäftsführer unterschrieben. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 7

Rechnungsprüfung

(1) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre bei der Landesgeschäftsstelle der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und eine Jahresbilanz bis zum 31. August eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Landesschatzmeister einen Finanzbericht auf demjenigen Landesmittelstandstag, auf dem Wahlen stattfinden.

(3) Die Aufgabe zweier Rechnungsprüfer ist es, den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Haushaltsmittel der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Die Rechnungsprüfer haben vor der Wahl des Landesvorstandes ihren Entlastungsbericht dem Landesmittelstandstag vorzutragen.

§ 8

Rechenschaftsbericht

Für den Rechenschaftsbericht der Landesvereinigung gilt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) und die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Mecklenburg-Vorpommern, soweit diese auf die Landesvereinigung anwendbar sind.

a) Der MIT-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und seine nachgeordneten Vereinigungen sind gemäß des Parteiengesetzes verpflichtet, auf der jeweiligen CDU-Ebene über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte öffentlich Rechenschaft abzulegen.

b) Die Vorstände haben schriftlich zu versichern, dass alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte im Rechenschaftsbericht erfasst sind.

c) Die MIT ist gemäß des Statuts der CDU Teil der Partei. Sie nimmt für sich die Befreiung von der Körperschaftsteuer – mit Ausnahme beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – und die steuerliche Begünstigung von Spenden in Anspruch. Die für diese Inanspruchnahme geltenden Vorschriften sind von der MIT einzuhalten.

§ 9

Anwendung anderer Vorschriften

Im Übrigen gilt die Beitrags- und Finanzordnung der Bundesmittelstandsvereinigung der CDU/CSU.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 1992, geändert am 04. Dezember 1993 und am 11. März 1995 außer Kraft.

Geschäftsordnung
der
Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU
(M I T)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

TEIL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern gilt für die Landesvereinigung und entsprechend für alle ihre Kreisverbände und Untergliederungen.

TEIL II: LANDESMITTELSTANDSTAG DER MIT

§ 2

Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesmittelstandstages bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Landessatzung.

§ 3

Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, im Falle auch deren Verhinderung durch den Landesgeschäftsführer.

§ 4

Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einberufung des Landesmittelstandstages erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5

Antragsfrist und Antragsversand

(1) Anträge sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Tage vor dem Landesmittelstandstag bei der MIT-

Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Landesmittelstandstages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Landesmittelstandstag als Drucksache vorliegen.

(3) Leitanträge des Landesvorstandes sollen in der Regel den Kreisverbänden mindestens einen Monat vor Beginn des Landesmittelstandstages zugesandt werden.

§ 6 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt zum Landesmittelstandstag sind:

1. der Landesvorstand der MIT,
2. die jeweiligen Vorstände der MIT-Kreisverbände,
3. die jeweiligen Vorstände der MIT-Ortsverbände sowie
4. die Kommissionen der MIT.

(2) Sachanträge auf dem Landesmittelstandstag können nur von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und im Tagungsbüro (Sekretariat des Tagungspräsidiums) einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesmittelstandstag können mündlich stellen:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied
2. die Antragskommission
3. der Landesvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Landesmittelstandstag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Den Landesmittelstandstag eröffnet der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung der Landesgeschäftsführer.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesmittelstandstag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesmittelstandstag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesmittelstandstag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesmittelstandstag eine Mandatsprüfungskommission, die
 1. die Meldung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 15 der Satzung der MIT überprüft und
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Mitglieder fortlaufend feststellt.Der Landesmittelstandstag kann die vom Landesvorstand vorgeschlagene Mandatsprüfungskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
- (2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes bestellt der Landesmittelstandstag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesmittelstandstag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesmittelstandstag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesmittelstandstag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl der Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils so viel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Landesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die

Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidenten des Landesmittelstandstages abgegeben werden.

(5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesmittelstandstag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13

Rechte des Tagungspräsidiums

Dem amtierenden Präsidenten steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er wahrt die Ordnung, eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14

Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesmittelstandstag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16

Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Landesmittelstandstag sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, sollen mit ihrer Wortmeldung bekanntgeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen.

§ 17

Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18

Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Der amtierende Präsident kann im Einvernehmen mit dem Landesmittelstandstag die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist dem Landesvorsitzenden bzw. einem von diesem beauftragten Mitglied des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19

Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident regelmäßig nur zur Rede und Gegenrede das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit,
2. Schluss der Debatte,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Übergang zur Tagesordnung,
5. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. Verweisung an den Landesvorstand oder eine Kommission,
7. Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20

Reihenfolge der Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.
3. Hauptanträge.

§ 21

Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22

Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23

Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 24

Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse

Über den Ablauf des Landesmittelstandstages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Landesmittelstandstages sind wörtlich zu protokollieren. Grundlegende Referate sollen wörtlich zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidenten, einem Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom Landesgeschäftsführer zu unterschreiben. Die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 25

Vollzug der Beschlüsse

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesmittelstandstages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird auf dem jeweils folgenden Landesmittelstandstag durch den Landesvorsitzenden berichtet. Der Bericht kann auch schriftlich vorgelegt werden.

§ 26

Geltung des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU

Bei Streitfällen oder Unklarheiten, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, gelten die Bestimmungen des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Geschäftsordnung vom 04. Dezember 1993 außer Kraft.